

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Tisza Erőmű/Kommission

(Rechtssache T-468/08) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen der ungarischen Behörden zugunsten bestimmter Stromerzeuger — Zwischen einem staatlichen Unternehmen und bestimmten Stromerzeugern abgeschlossene langfristige Strombezugsverträge — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begründungspflicht — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Selektivität — Staatliche Mittel — Zurechenbarkeit an den Staat — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Verteidigungsrechte — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Überschreitung von Befugnissen — Art. 10 des Vertrags über die Energiecharta)

(2014/C 194/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tisza Erőmű kft, vormals AES-Tisza Erőmű kft (Tiszaújváros, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte T. Ottervanger und E. Henny, dann Rechtsanwalt T. Ottervanger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, N. Khan und K. Talabér-Ritz)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/05 Ungarns mittels langfristiger Strombezugsverträge (ABl. 2009, L 225, S. 53)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tisza Erőmű kft trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 10.1.2009.

Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Dunamenti Erőmű/Kommission

(Rechtssache T-179/09) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen der ungarischen Behörden zugunsten bestimmter Stromerzeuger — Zwischen einem staatlichen Unternehmen und bestimmten Stromerzeugern abgeschlossene langfristige Strombezugsverträge — Entscheidung, mit der die staatliche Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Neue Beihilfe — Betriebsbeihilfe — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit)

(2014/C 194/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dunamenti Erőmű Zrt (Százhalombatta, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Lever, QC, sowie A. Nourry, R. Griffith und S. Spence, Solicitors, dann Rechtsanwälte J. Philippe und F.-H. Boret)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und K. Talabér-Ritz)

Gegenstand

Im Wesentlichen Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/05 Ungarns mittels langfristiger Strombezugsverträge (Abl. 2009, L 225, S. 53) und, hilfsweise, Klage auf Nichtigerklärung der Art. 2 und 5 dieser Entscheidung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Dunamenti Erőmű Zrt trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 167 vom 18.7.2009.

Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Euris Consult/Parlament

(Rechtssache T-637/11) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Übersetzungen ins Maltesische — Vorschriften zu den Modalitäten der Übermittlung der Angebote — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Nichtbeachtung der Vorschriften für die Einreichung, um die Vertraulichkeit des Inhalts der Angebote vor Öffnung zu gewährleisten — Einrede der Unanwendbarkeit — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 98 Abs. 1 der Verordnung [EG, Euratom] Nr. 1605/2002 — Art. 143 der Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2342/2002)

(2014/C 194/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Euris Consult Ltd (Floriana, Malta) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyses)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Darie und F. Poilvache)

Streichelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und F. Dintilhac)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Parlaments vom 18. Oktober 2011, mit der das Angebot der Klägerin im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags für interinstitutionelle Dienstleistungen MT/2011/EU, betreffend Übersetzungen ins Maltesische, abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Euris Consult Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 32 vom 4.2.2012.